

Wie versichere ich meine Angestellten und Aushilfen auf dem Landwirtschaftsbetrieb?

Wer in der Landwirtschaft Angestellte beschäftigt will, ist verpflichtet, diese Personen gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu versichern. Dabei gilt es jedoch noch den Unterschied zwischen familieneigenen und familienfremden Arbeitnehmern zu beachten. Als familieneigen im Verhältnis zum Betriebsleiter/-in gelten folgende Personen:

- Ehegattin, Ehegatte
- Söhne, Töchter, Enkel, Eltern, Grosseltern
- Schwiegersöhne/Schwiegertöchter, welche später den Hof übernehmen.

Als familienfremd im Verhältnis zum Betriebsleiter/-in gelten folgende Personen:

- Geschwister, Onkel und Tanten
- Schwiegersöhne/Schwiegertöchter, welche später den Hof nicht übernehmen.
- Alle übrigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Bei familieneigenen Angestellten bin ich als Arbeitgeber nur verpflichtet, AHV/IV/EO abzurechnen.

Anders ist die Situation bei familienfremden Personen. Diese sind nach folgenden bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu versichern.

- AHV/IV/EO/Arbeitslosenversicherung (ALV) Familienzulagen
- UVG (Unfallversicherungsgesetz) Unfallversicherung
- BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) Pensionskasse
- NAV (Normalarbeitsvertrag Kt. Zürich) Krankentaggeld
- KVG (Krankenversicherungsgesetz) Krankenpflegeversicherung

Je nach Alter, Lohnsumme und Herkunft des einzelnen Angestellten sind nicht immer alle der genannten Versicherungen zu berücksichtigen. Nebenstehende Tabelle soll Ihnen einen Überblick vermitteln.

ZBV Versicherungen Lukas Wyss, Pirmin Schwizer und Urs Wernli

Alter	Bis 1. Jan. des Jahres in dem der AN den 18. Geburtstag feiert	Ab 1. Jan. des Jahres in dem der AN den 18. Geburtstag feiert	Ab dem 1. Monat nach dem 64♀ /65♂ Geburtstag (Pension)
Versicherung			
AHV/IV/EO etc.	In keinem Fall beitragspflichtig	Ab Jahreslohn CHF 2300.– beitragspflichtig	Ab Monatslohn CHF 1400.– beitragspflichtig
*Pensionskasse	In keinem Fall pflichtig	Falls mehr als drei Monate angestellt und mehr als CHF 1762.– Monatslohn: pflichtig	In keinem Fall pflichtig
*Unfallversicherung	Bei der Unfallversicherung nach UVG und der Krankentaggeldversicherung bestehen keine Alters- und Lohngrenzen. Alle Angestellten sind ab dem ersten Franken Lohn zu versichern. Auch Naturallohne gelten als Löhne.		
*Krankentaggeldversicherung			
*Krankenpflegeversicherung	Inländische Angestellte verfügen meistens bereits über eine Krankenversicherung. Insbesondere bei Saisoniers ist eine Krankenversicherung nach KVG für den Aufenthalt in der Schweiz abzuschliessen. Die Prämien können vollumfänglich am Lohn abgezogen werden.		

*Diese Versicherungen können über den Zürcher Bauernverband mit der Globalversicherung in einem Vertrag abgeschlossen werden. Dies erspart Ihnen Büroarbeit und

Sie :haben die Sicherheit, alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt zu haben. Wurden während eines Kalenderjahres keine Löhne ausbezahlt, ist die Versicherung prämienfrei.